



AL/SG:	SG 63 - Naturschutz, Gartenkultur, Landespflege
Aktenzeichen:	63-1734-1/2.1

Aichach, den 26.04.2023

Sitzungsvorlage

Drucksache:	63/021/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	08.05.2023	

Betreff:

Erfassung von Ausgleichsflächen von Landkreis und Gemeinden im Ökoflächenkataster (Naturschutz, Gartenkultur, Landespflege); Personalbedarf

Anlagen

--

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: -- <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> Personalkosten: ab 2024 <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Gemäß Art. 9 Satz 2 BayNatSchG obliegt den zuständigen Behörden die Pflicht, die für die Erfassung und Kontrolle von festgelegten Ausgleichsflächen erforderlichen Angaben in (digital) aufbereiteter Form an das Landesamt für Umweltschutz zu übermitteln.

Diese Pflicht trifft nach Art. 9 Satz 3 BayNatSchG sowohl das Landratsamt z. B. für Ausgleichsflächen in Genehmigungsverfahren oder genehmigte Ökokontoflächen als auch nach Art. 9 Satz 4 BayNatSchG die Gemeinden für die im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen, Ortsrandsatzungen, etc. festgelegten Ausgleichsflächen.

Landkreis/Landratsamt

Innerhalb des Landratsamtes wurde vereinbart, dass alle dort anfallenden Übermittlungen zentral vom SG 63 durchzuführen sind. Dafür steht seit 2015 lediglich eine Teilzeitstelle mit einem Stellenanteil von 25 % (oder 9 h 45 min /Woche) zur Verfügung.

Wie die letzten Jahre gezeigt haben, reicht dieser Stellenanteil aber nicht annähernd aus, gleichzeitig alle neu eingehenden Flächen zu übermitteln, noch nicht eingetragene Altfälle nachträglich aufzubereiten und zu übermitteln, sowie eine Aktualisierung von bereits eingetragenen Flächen zu kontrollieren.

Aufgrund der Personalwechsel im Bereich der Fachkräfte in den letzten 3 Jahren und dem damit verbundenen Verlust von Wissen über abgeschlossene Verfahren und deren Ausgleichsflächen in der Vergangenheit kommt der lückenlosen Eintragung von festgelegten Ausgleichsflächen für die neuen Fachkräfte eine zentrale Bedeutung zu. Daher wurde im Juli 2022 beschlossen, den bestehenden Nachholbedarf bei der Übermittlung von festgelegten Ausgleichsflächen durch die Vergabe eines bis Ende 2023 befristeten Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (20 h/Woche) so weit wie möglich zu erfüllen.

Seitdem konnten nicht nur die bereits vorhandene Kraft maßgeblich bei ihrer Arbeit unterstützt werden, sondern bereits 113 zusätzliche Ausgleichsflächen durch den Werkvertragsnehmer übermittelt werden.

Die nachträgliche Übermittlung bislang nicht gemeldeter Flächen ist inzwischen wie geplant weitgehend abgeschlossen. Es ist aber seit geraumer Zeit bekannt, dass es eine ungleich größere Anzahl von Fällen gibt, bei denen zwar eine nominelle Eintragung ins ÖFK erfolgte, diese Eintragungen aber zumeist unvollständig und/oder fehlerhaft waren. Die rechtliche Verpflichtung zur Meldung ans ÖFK ist somit formal zwar erfüllt, tatsächlich sind diese Eintragungen oftmals aber wenig bis überhaupt nicht aussagekräftig. In einem zunehmend immer digitaler werdenden Arbeitsumfeld ist die vollständige digitale Verfügbarkeit dieser Eintragungen für die darauf aufbauende Arbeit insbesondere für unsere neuen Fachkräfte aber auch für die Gemeinden, für private oder gewerbliche Antragsteller sowie deren Planungsbüros unerlässlich.

Das Ausmaß dieser potentiell unvollständigen und daher nachträglich mit nicht minder großem Aufwand zu korrigierenden ÖFK-Meldungen beträgt schätzungsweise doppelten bis dreifachen Aufwand im Vergleich zu den bislang noch nicht gemeldeten Fällen, die jetzt kurz vor dem Abschluss stehen, je nachdem, wie viele Lücken bzw. Fehler die jeweiligen Eintragungen tatsächlich aufweisen. Gleichzeitig fallen durch neue Genehmigungen natürlich auch weiterhin neue Flächen an, die an das LfU zu übermitteln sind.

Landkreisgemeinden

Noch unvollständiger als die Lage bei den durch das Landratsamt zu übermittelnden Flächen stellt sich die Situation bei den Ausgleichsflächen dar, die durch die jeweilige Gemeinde an das LfU zu übermitteln wären. Im Landkreis bestehen derzeit etwa 1800 Bauleitpläne. Jedoch sind derzeit lediglich rund 1/6, also rund 300, gemeindliche Ausgleichsflächen im ÖFK eingetragen. Wie viele festgelegte Ausgleichsflächen tatsächlich noch nicht ins ÖFK eingetragen wurden lässt sich jedoch nicht vorab sagen, da in diesen 1800 auch Bebauungspläne der Innenentwicklung bzw. Änderungen von Bebauungsplänen enthalten sind, die keine eigene Ausgleichsfläche erfordern.

Aufgrund des starken Baudrucks, der in unserem Landkreis mittlerweile fast flächendeckend herrscht, steigt auch hier die Zahl der beschlossenen Bebauungspläne kontinuierlich an.

Die allermeisten Kommunen im Landkreis kommen ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, da entweder geeignetes Personal zur Aufbereitung und Übermittlung der Daten fehlt, oder dieses Personal prioritär andere Aufgaben erfüllen muss, sodass für die Übermittlung der Ausgleichsflächen sehr oft nicht genügend Zeit bleibt. Einzelne Gemeinden haben diese Verpflichtung unserer Kenntnis nach an entsprechende Planungsbüros abgegeben, wobei auch hier die Bearbeitungsrate nicht viel besser ist.

Diese Problematik wurde den Bürgermeistern im Herbst 2021 in zwei Bürgermeisterdienstversammlungen (BGM-DV) zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit erörtert, dass die o. g. Verpflichtung der Gemeinden an den Landkreis und dort an die untere Naturschutzbehörde abgegeben werden könne, wenn dafür ein ausreichend großer Stellenanteil geschaffen werde.

Die Übergabe der gemeindlichen Verpflichtung an die UNB hätte für die Gemeinden den Vorteil, dass in diesem Bereich kein zusätzliches Personal erforderlich wäre. Aus naturschutzfachlicher Sicht böte diese Lösung den Vorteil, dass die festgelegten Flächen zeitnah, vollständig und korrekt ans LfU zur Eintragung ins ÖFK gemeldet werden würden. Da hier bereits grundsätzlich das erforderliche Knowhow vorhanden ist, könnte ein für beide Seiten vorteilhafter Synergieeffekt erzielt werden.

Bei der BGM-DV am 29.10.2021 wurde daher der Vorschlag der Verwaltung zur Aufstockung der entsprechenden Stelle von den anwesenden Bürgermeistern begrüßt und mit großer Mehrheit befürwortet. Die Verwaltung wurde beauftragt einen entsprechenden Vorschlag zur Ergänzung des Stellenplans zu erarbeiten.

Empfehlung für weiteres Vorgehen

Um die laufenden Verpflichtungen von Landratsamt und Gemeinden gem. Art. 9 BayNatSchG somit dauerhaft zu erfüllen sowie sukzessive den derzeit noch vorhandenen Rückstand bei der nachträglichen Meldung bzw. Korrektur von älteren Ausgleichsflächen abzuarbeiten, schlägt die Verwaltung vor, den Stellenplan ab dem Jahr 2024 um eine Vollzeitstelle zur digitalen Aufbereitung und Übermittlung von festgelegten Ausgleichsflächen an das LfU zu ergänzen. Die Stelle soll dabei mit 50 % der Arbeitszeit die Verpflichtungen des Landkreises und mit 50 % der Arbeitszeit die Verpflichtungen aller Kreisgemeinden erfüllen. Die für die Stelle anfallenden Kosten sollen vom Landkreis übernommen werden. Eine anteilige Übernahme der Kosten durch die Gemeinden ist nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie stimmt der o. g. Empfehlung der Verwaltung auf Ergänzung des Stellenplans ab dem Jahr 2024 zu und beauftragt die Verwaltung die Aufnahme der Stelle in den Stellenplan ab dem Jahr 2024 vorzubereiten.

Rieber, Franz